



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

207. Jahrgang

Düsseldorf, den 16. Oktober 2025

Nummer 42

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
311 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 25. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Solingen (Änderung von ASB in AFA, BSLE und RGZ)	S. 367
312 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - VIE30 (Christian Wassen)	S. 368
313 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - VIE21 (Janis Hauschild)	S. 368
314 Bekanntmachung im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der remineral Rohstoffverwertung & Entsorgung GmbH & Co. KG	S. 369
315 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld	S. 369
C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
316 Auslegung der Planunterlagen im Änderungsverfahren des Braunkohlenplans Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen	S. 370
317 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz des Regionalverbandes Ruhr	S. 374
318 Verfahren zur zweiten Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr) - Windenergie	S. 374

Beilage zu Ziffer 311: Karte - Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 25. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Solingen (Änderung von ASB in AFA, BSLE und RGZ)

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 311 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 25. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Solingen (Änderung von ASB in AFA, BSLE und RGZ)**

Bezirksregierung Düsseldorf
32.01.02.01-25. RPÄ

Düsseldorf, den 07. Oktober 2025

Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 25. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Solingen (Änderung von ASB in AFA, BSLE und RGZ)

Anlass für die 25. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Solingen (Änderung von ASB in AFA, BSLE und RGZ) ist ein Antrag der Stadt Solingen und die damit verbundene Planung den etwa 19 ha großen Bereich „Buschfeld“ im Norden des Stadtgebietes, welcher derzeit für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen und als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt ist, in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFA) mit der überlagernden Funktion als Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) festlegen

zu wollen. Darüber hinaus ist vorgesehen, den Bereich mit der überlagernden Funktion als Regionalen Grünzug (RGZ) festzulegen. Damit wird die Ausweisung als Siedlungsraum aus dem Regionalplan entfernt und stattdessen eine Freiraumfestlegung vorgenommen.

Der Bereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Osten schließt der Änderungsbereich an die Alte Heerstraße sowie die Bebauung entlang der Haaner Straße an. Im Übrigen wird das Umfeld geprägt durch das angrenzende Ittertal und das Baverter Bachtal.

Die Stadt Solingen hat in ihrem Antrag ausgeführt, negative Umweltwirkungen im Falle einer anstehenden Inanspruchnahme der in Rede stehenden Fläche vermeiden und stattdessen die Wirtschaftsflächenpolitik künftig verstärkt auf die Identifizierung und Nutzung von Brachflächen ausrichten und damit auf eine Neuinanspruchnahme von Flächen im Freiraum möglichst verzichten zu wollen. Die Stadt Solingen begehrt vor diesem Hintergrund die Umwandlung der im Regionalplan Düsseldorf dargestellten Festlegung. Aufgrund des direkten Anschlusses an den im umgebenden Ittertal bereits festgelegten Regionalen Grünzug ist vorgesehen, den Bereich mit der überlagernden Funktion als RGZ festzulegen.

Im Änderungsbereich wird durch diese Freiraumfestlegung eine bauliche bzw. ASB-typische Nutzung künftig ausgeschlossen. Mit der Festlegung als AFA, BSLE und RGZ ergibt sich, dass der Bereich landwirtschaftlichen oder weiteren für den Freiraum typischen Nutzungen vorbehalten werden soll.

Der zur Streichung vorgesehene ASB war bisher für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen. In der Stadt Solingen besteht ein Defizit an Gewerbeflächen. Bereits im Rahmen des Verfahrens zur Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf wurde für die Stadt Solingen ein Fehlbedarf an Gewerbeflächen im Flächenbedarfskonto berücksichtigt. Zuletzt wurde der Handlungsspielraum im aktuellen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept 2023 berechnet. Demnach beläuft sich der rechnerische Fehlbedarf der Stadt Solingen derzeit auf ca. 31 ha. Die Streichung der ASB-Festlegung geht nicht mit einer entsprechenden Neuausweisung an anderer Stelle einher. Durch die Streichung der ASB-Festlegung im Bereich Buschfeld wird das Defizit an Gewerbeflächen somit vergrößert. Insgesamt wächst durch den Wegfall der Darstellung des Bereichs Buschfeld der Fehlbedarf an gewerblich nutzbaren Flächenreserven auf ca. 50 ha an.

Die geplante zeichnerische Festlegung finden Sie in der Sonderbeilage zu dieser Bekanntmachung.

Siehe Beilage zu Ziffer 311

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 ROG wird die beabsichtigte Änderung des RPD hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez. Andrea Marx

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.367

312 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - VIE30 (Christian Wassen)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-VIE30

Düsseldorf, den 02. Oktober 2025

Mit Wirkung zum 01.01.2026 wurde Herr Christian Wassen für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 30 in Viersen bestellt. Der Kehrbezirk Viersen 30 umfasst Viersen Dilkraht sowie jeweils anteilig Viersen Boenheim, Nettetal Schaag, Brüggel Böhrlitz und Schwalmtal Amern.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.368

313 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - VIE21 (Janis Hauschild)

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 02. Oktober 2025

Mit Wirkung zum 01.01.2026 wurde Herr Janis Hauschild für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 21 in Viersen bestellt. Der Kehrbezirk Viersen 21 umfasst Viersen Dülken und Mackenstein sowie Schwalmtal Birgen, Hostert, Naphausen, Berg, Eschenrath und Eicken.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.368

314 Bekanntmachung im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der reminerale Rohstoffverwertung & Entsorgung GmbH & Co. KG

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03.00-0986285-0000-579

Düsseldorf, den 16. Oktober 2025

Behördlicher Bekanntmachungstext im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

Die reminerale Rohstoffverwertung & Entsorgung GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 19.12.2024, zuletzt ergänzt am 25.06.2025, die wesentliche Änderung der Abfallbehandlungsanlage am Standort Vulkanstraße 36 in 47053 Duisburg beantragt. Das Vorhaben wurde am 24.07.2025 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf öffentlich bekannt gemacht.

Die für den Zeitraum vom 27.10. bis 10.11.2025 vorgesehene Onlinekonsultation entfällt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag
gez. Hesse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.369

315 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021121-0054-A15-0166/25

Düsseldorf, den 02. Oktober 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Anzeige nach § 15 BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Makrolon-Betriebes

Die Covestro Deutschland AG betreibt am Standort des ChemPark Uerdingen an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Polycarbonat (Makrolon-Betrieb). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.8 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Bei dem Betriebsgelände der Covestro Deutschland AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 (5 a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Makrolon-Betrieb werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist der Austausch von zwei Pumpenpaaren im Makrolon-Betrieb sowie deren Anpassung des Schutzkonzeptes.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die als offensichtlich geringfügig zu bewerten sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 (1) BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 (2 a) BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass, gutachterlich bestätigt, durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit auch keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Thomas Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.369

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

316 Auslegung der Planunterlagen im Änderungsverfahren des Braunkohlenplans Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleaus- stiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten An- passungen

Bezirksregierung Köln
Az.: 32/64.2-11.5

Köln, den 16.10.2025

Bekanntmachung

Auslegung der Planunterlagen im Änderungs- verfahren des Braunkohlenplans Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleaus- stiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen

Der Braunkohlenausschuss hat in seiner 176. Sitzung am 26.09.2025 die öffentliche Auslegung des Braunkohlenplans „Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen“ auf der Grundlage des Vorentwurfs (Stand: September 2025) einschließlich der zeichnerischen Festlegung (Stand: September 2025) beschlossen und die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Köln beauftragt, die Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG durchzuführen (vgl. Sitzungsvorlage BKA 0863).

Einordnung des Verfahrens

Als Anschlussplanung an den Tagebau Frimmersdorf wurde der Braunkohlenplan Garzweiler II am 31.05.1995 durch das damalige Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt. Auf einer Fläche von etwa 48 km² sah dieser für eine sichere Energieversorgung vorrangig den Abbau von Braunkohle vor. Der Tagebau entwickelte sich im Geltungsbereich von Garzweiler II ab 2006, die Auskohlung der Lagerstätte war bis 2044 vorgesehen.

Am 03.03.2017 stellte der Braunkohlenausschuss auf Grundlage der Leitentscheidung des Landes Nordrhein-Westfalen von 2016 die wesentliche Änderung der Grundannahmen fest und leitete ein Braunkohlenplanänderungsverfahren ein.

Nachdem das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) für den Tagebau Garzweiler II zunächst eine Beendigung der Kohlegewinnung im Jahr 2038 vorsah, verständigten sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen und die RWE Power AG am 04.10.2022 auf einen vorgezogenen Kohleausstieg im Jahr 2030.

Vor diesem Hintergrund fasste der Braunkohlenausschuss am 25.11.2022 den Beschluss, die bisherigen Arbeiten zur Anpassung des Braunkohlenplanes Garzweiler II an die Leitentscheidungen 2016 und 2021 einzustellen und das Änderungsverfahren neu zu starten. Der Braunkohlenausschuss beauftragte die Regionalplanungsbehörde darüber hinaus zu prüfen, wie die sich für den räumlichen Bereich des Braunkohlenplanes Frimmersdorf ergebenden Änderungen für die Wiedernutzbarmachung planerisch und möglichst in einem Verfahren bearbeitet werden können.

Auch fasste der Braunkohlenausschuss am 25.11.2022 den Beschluss, die Umweltprüfung und die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 LPlG NRW in einem Verfahren durchzuführen.

Durch das Gesetz zur Beschleunigung des Braunkohlenausstiegs im Rheinischen Revier vom 19.12.2022 erfolgten Änderungen des KVBG, u.a. im Hinblick auf § 48 Abs. 1 KVBG: Die energiepolitische und energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung werden für den Tagebau Garzweiler II nunmehr in den Grenzen der Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen vom 23.03.2021 festgestellt. Ein Erhalt der Ortschaften des dritten Umsiedlungsabschnittes (Keyenberg, Kuckum, Oberwestrich, Unterwestrich und Berverath sowie der Holzweiler Höfe (Eggerather Hof, Roitzerhof, Weyerhof)), jeweils mit einem angemessenen Abstand, soll bei der weiteren Tagebauführung sichergestellt werden.

Am 17.03.2023 beschloss der Braunkohlenausschuss, die Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II und des Braunkohlenplans Frimmersdorf in einem gemeinsamen Verfahren durch die Änderung des Braunkohlenplans „Garzweiler II und seine Erweiterung um die Änderung der Wiedernutzbarmachung im Bereich des Braunkohlenplanes Frimmersdorf“ durchzuführen.

Auf der Grundlage von überschlägigen Umweltangaben der Bergbautreibenden (RWE Power AG) wurden im September 2023 die betroffenen Öffentlichen Stellen frühzeitig unterrichtet und ein Scoping durchgeführt. Die Bergbautreibende wurde am

18.03.2024 über den Rahmen des Untersuchungsumfangs der Umweltverträglichkeitsprüfung unterrichtet.

Am 19.09.2023 wurde die Leitentscheidung 2023 des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und damit wesentliche landesplanerische Vorgaben für den Tagebau Garzweiler II vorgegeben. So gilt es insbesondere, die Flächeninanspruchnahme auf das erforderliche Maß zu beschränken. Dabei soll die zukünftige Abbaugrenze zu den Erkelenzer Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Ober- und Unterwestrich sowie Berverath den Feldhöfen Eggerathhof, Roitzerhof und Weyerhof sowie den Ortschaften Mönchengladbach-Wanlo und Titz-Jackerath einen Abstand von mindestens 400 m und zur Ortschaft Erkelenz-Holzweiler einen Abstand von 500 m einhalten. Die Rekultivierung soll insgesamt hochwertig und flächenschonend erfolgen und dabei die regionale Wasserversorgung gesichert und die Entwicklung eines naturnahen Gewässers sichergestellt werden. Die Leitentscheidung 2023 schreibt darüber hinaus ein vorzeitiges und sozialverträgliches Ende der Umsiedlungen der fünf Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Oberwestrich, Unterwestrich und Berverath sowie der Holzweiler Höfe vor. Es gilt, die fünf Ortschaften zu Dörfern der Zukunft zu entwickeln.

Die vorgenannten landesplanerische Vorgaben werden mit dem vorliegenden Änderungsverfahren umgesetzt.

Nach Beauftragung eines ergänzenden Massengutachtens im November 2023 legte die Bergbautreibende am 18.01.2024 eine aktualisierte Vorhabenbeschreibung vor, auf deren Grundlage mit Beschluss vom 15.03.2024 die Regionalplanungsbehörde mit der Erarbeitung eines Vorentwurfs beauftragt wurde.

Aufbau des Braunkohlenplans

Der Vorentwurf legt - nach einem einführenden Kapitel 0 - in Kapitel 1 und in der zeichnerischen Festlegung Ziele für die räumliche und zeitliche Ausdehnung der Abbaumaßnahmen fest. Die Kapitel 2 bis 8 erläutern die Themen rund um den Wasserhaushalt, den Naturhaushalt, die Emissionen, Kultur und sonstige Sachgüter, Umsiedlung, Verkehr und die Grundzüge der Oberflächengestaltung einschließlich der Anpassungen im Bereich des Braunkohlenplans Frimmersdorf.

Kapitel 9 stellt die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich Umweltprüfung gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 LPlG NRW in einem gemeinsamen Verfahren dar und enthält damit die Inhalte des Umweltberichts i.S.v. § 8 Abs. 1 ROG. Abschließend folgt in Kapitel 10 die Sozialverträglichkeitsprüfung des hiesigen Braunkohlenplanänderungsverfahrens.

Neben der zeichnerischen und verbindlichen Festlegung des Braunkohlenplans Garzweiler II sind in vier informativen Erläuterungskarten die zukünftigen Nutzungsschwerpunkte, mögliche Zwischennutzungen, der Vergleich zwischen den Abbaugrenzen und den Sicherheitslinien des aktuell rechtsverbindlichen Braunkohlenplans von 1995 und der nunmehr im vorliegenden Änderungsverfahren geplanten Abbaugrenzen und Sicherheitslinien sowie der Bestand als auch die Planung der überörtlichen Straßen im Abbaubereich dargestellt.

Umweltverträglichkeitsprüfung und Umweltprüfung

Bei dem zu ändernden Braunkohlenplan handelt es sich um einen Raumordnungsplan (§ 2 Abs. 1 LPlG NRW). Für die Änderung eines Raumordnungsplans ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 5, Nr. 1.5 UVPg eine Strategische Umweltprüfung (Umweltprüfung) durchzuführen. Die Umweltprüfung wird gemäß § 48 S. 1 UVPg nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) durchgeführt. Die Anforderungen an die Umweltprüfung ergeben sich insbesondere aus den §§ 8 ff. i.V.m. § 7 Abs. 7 ROG sowie den §§ 27 ff. i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 2 LPlG NRW.

Des Weiteren erfordert die Änderung des Vorhabens Tagebau Garzweiler II unter Berücksichtigung der §§ 52 Abs. 2 c, 2 a, 2 b, 57 c BBergG in Verbindung mit § 1 Nr. 1b) bb) und cc) UVP-V Bergbau sowie § 27 Abs. 1 LPlG NRW eine vorhabenbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. § 7 Abs. 3 S. 1 UVPg und bestätigt durch Bezirksregierung Köln sowie Beschlüsse BKA v. 25.11.2022 (165. Sitzung) und v. 17.03.2023 (166. Sitzung)). Die verfahrensrechtlichen Anforderungen ergeben sich insoweit aus den §§ 4 ff. UVPg.

Der Braunkohlenausschuss hat in seiner 165. Sitzung am 25.11.2022 beschlossen, dass die Umweltprüfung und die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 27 Abs. 1 LPlG in einem gemeinsamen Verfahren durchzuführen sind. Sowohl die Umweltprüfung als auch die Umweltverträglichkeitsprüfung sind unselbständige Teile des Braunkohlenplanänderungsverfahrens (§ 27 Abs. 1 LPlG i.V.m. §§ 4, 33 UVPg).

Die Anforderungen an das im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführende Beteiligungsverfahren ergeben sich aus den §§ 18 ff. UVPg. Diese Anforderungen reichen teilweise weiter als die Anforderungen an eine Umweltprüfung nach § 48 S. 1 UVPg i.V.m. § 9 ROG. Insbesondere sind für die Umweltverträglichkeitsprüfung längere Äußerungsfristen und die Durchführung eines Erörterungstermins vorgesehen. Für das vom Braunkohlenausschuss beschlossene gemeinsame Verfahren werden vorliegend vorsorglich jeweils die strengeren Anforderungen herangezogen, um so

eine möglichst umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung zu gewährleisten.

UVP-Bericht, Angaben zur Umweltprüfung, entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen und zweckdienliche Unterlagen

Die RWE Power AG hat einen UVP-Bericht gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 UVPG vorgelegt, der zugleich Angaben enthält, die von der Bezirksregierung im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 UVPG, § 8 Abs. 1 S. 1 ROG herangezogen werden können (kombinierter UP/UV-P-Bericht). Darüber hinaus hat die RWE Power AG u.a. die folgenden Fachunterlagen, teils mit weiteren Anlagen, vorgelegt:

- Fachbeitrag Natur & Landschaft
- Artenschutz terrestrisch
- Artenschutz aquatisch
- FFH Venloer Scholle
- FFH schollenübergreifend
- Klimaökologische Bewertung
- Archäologischer Fachbeitrag (Abbaubereich)
- Bau- und Bodendenkmale im Untersuchungsgebiet (Wasser)
- Lärmprognose
- Staubbiederschlagsmessungen
- Standsicherheitsnachweis
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Übersicht Grundwasserentnehmer
- Grundwassermodell – Bericht 2024
- Prognose zur Grundwassergüte im Kippen-Abstrombereich
- Prognose zur limnologischen Entwicklung des Tagebausees
- Übersicht zu den Oberflächengewässern
- Transparenzvereinbarung
- Jahresbericht Bergschäden 2023
- Absichtserklärung Ersatzpachtland 1992
- Gewährleistungsvereinbarung Neulandböden

Öffentliche Auslegung / Veröffentlichung

Der Entwurf des Braunkohlenplans einschließlich der zeichnerischen Festlegung und einschließlich der Angaben zum Umweltbericht i.S.v. § 8 Abs. 1 ROG, der von der Bergbautreibenden (RWE Power AG) vorgelegte kombinierte UP/UV-P-Bericht mit den Angaben der Bergbautreibenden (RWE Power AG) zur Umweltprüfung einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung und die vorgelegten vorstehend aufgeführten Fachunterlagen können im Zeitraum vom

27.10.2025 bis einschließlich 19.12.2025

über die nachfolgende Internetadresse eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://url.nrw/braunkohlenplanverfahren>

Auch liegen die Unterlagen im o.g. Zeitraum

bei der Bezirksregierung Köln

Raum W1.04.140

Scheidtweilerstr. 4

50933 Köln

Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Braunkohle

Montag bis Donnerstag	09:00 Uhr bis 11:30 Uhr 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich aus. Für die Einsichtnahme vor Ort wird um telefonische oder schriftliche Anmeldung unter der 0221/147-3395 (Frau Bartsch) oder -3066 (Herr Wigger) oder braunkohlenplanung@bezreg-koeln.nrw.de gebeten.

Hinweis: Die Unterlagen werden auch von denjenigen Gemeinden nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften zugänglich gemacht, die unten unter „Weitere wichtige Informationen“ unter Nr. 6 genannt sind. Zusätzlich werden die Unterlagen in der vorgenannten Auslegungsfrist in Papierform nach § 27 b Abs. 1 VwVfG in folgenden Gemeinden und Städten ausgelegt: Bedburg, Erkelenz, Jüchen, Mönchengladbach, Titz und Viersen. Einzelheiten zur Auslegung – insbes. zum konkreten Ort und zu den Zeiten der Einsehung – sind bitte den Bekanntmachungen dieser Gemeinden und Städte zu entnehmen.“

Äußerungen

Äußerungen (Einwendungen oder Stellungnahmen) zum Plan/Vorhaben können vom

**27. Oktober 2025 bis einschließlich zum
19. Januar 2026**

- elektronisch über das Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“ unter dem folgenden Link: <https://beteiligung.nrw.de/k/1016837> (Die Stellungnahme sollte möglichst in das Inhaltsfeld eingetragen und nicht als PDF hochgeladen werden. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.),
 - per Mail an die E-Mail braunkohlenplanung@bezreg-koeln.nrw.de, (Stellungnahme bevorzugt als Text und nicht als Anhang im pdf Format.),
 - per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, 50606 Köln,
 - per Fax der Bezirksregierung Köln: 0221/147-2905,
 - oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Dienstgebäude Scheidtweilerstraße 4, 50933 Köln (mit der Bitte um telefonische oder schriftliche Anmeldung unter den o.g. Kontaktdaten)
- vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen sollen; deren Stellungnahmen können in begründeten Fällen schriftlich vorgebracht werden.

Einwendungen und Stellungnahmen sollten unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des Einwendenden / Stellungnehmenden abgegeben werden. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummer und die Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Einwendungen und Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Braunkohlenausschuss einbezogen. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und Abgabe von Einwendungen / Stellungnahmen, Teilnahme an einem Erörterungstermin (bzw. Onlinekonsultation, Video- oder Telefonkonferenz) oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Weitere wichtige Informationen

1. Bei der Abgabe von Einwendungen oder Stellungnahmen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens persönliche Daten erhoben. Alle persönlichen Daten werden von der Bezirksregierung Köln in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet.
2. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen werden an die Bergbautreibende weitergeleitet und in einem Termin erörtert, der noch bekannt gemacht werden wird (**Erörterungstermin**). Diejenigen Personen, die Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen oder Stellungnahmen – deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne diese verhandelt werden. Anstelle eines Erörterungstermins kann eine **Online-Konsultation** oder mit Einwilligung der zur

Teilnahme Berechtigten eine Video- oder Telefonkonferenz nach § 27 c VwVfG durchgeführt werden. Auch in diesen Fällen wird der Termin vorab bekannt gemacht.

3. Die Träger öffentlicher Belange werden gesondert beteiligt. Auch deren Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Braunkohlenausschuss einbezogen.
4. Nach Feststellung durch den Braunkohlenausschuss bedürfen die Braunkohlenpläne der Genehmigung der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtages. Zur Herstellung des Benehmens leitet die Landesregierung den Entwurf der Genehmigung dem Landtag mit einem Bericht über das Genehmigungsverfahren zu (§ 29 Abs. 1 S. 1 und S. 2 LPiG NRW).
5. Diese Bekanntmachung ist auch auf dem UVP-Portal einsehbar unter der Adresse: <https://www.uvp-verbund.de/startseite>
6. Es erfolgt auch eine elektronische öffentliche Auslegung der Planunterlagen in den folgenden Gemeinden und Städten: Hückelhoven, Erkelenz, Titz, Wassenberg, Wegberg, Mönchengladbach, Bedburg, Bergheim, Jüchen, Grevenbroich, Rommerskirchen, Dormagen, Neuss, Korschenbroich, Kaarst, Niederkrüchten, Schwalmtal, Viersen, Brüggen, Willich, Nettetal, Meerbusch. Die dortigen Auslegungen werden ebenfalls vorher nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen bekannt gemacht. Im Rahmen der dortigen Beteiligung können bei den Gemeinden und Städten ebenfalls Einwendungen erhoben und Stellungnahmen vorgelegt werden. Eine mehrfache Äußerung ist jedoch nicht erforderlich. Vielmehr werden alle fristgerecht entweder bei der Bezirksregierung oder bei den genannten Gemeinden und Städten eingehenden Einwendungen und Stellungnahmen in die Abwägung durch den Braunkohlenausschuss einbezogen.
7. Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, bei den oben genannten Stellen (Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“, Bezirksregierung Köln, Gemeinden) innerhalb der oben unter „Äußerungen“ genannten Frist vorzubringen sind.

Bei Fragen zu den Möglichkeiten der Beteiligung, wenden Sie sich bitte an die Regionalplanungsbehörde telefonisch unter der 0221/147-3395 (Frau Bartsch) oder -3066 (Herr Wigger), unter der E-Mail an braunkohlenplanung@bezreg-koeln.nrw.de oder schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, 50606 Köln.

gez. Wigger

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.370

317 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz des Regionalverbandes Ruhr

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz**

Ersatzbestimmung in der 14. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Herr Wolfgang Seitz ist am 16.08.2025 verstorben und damit aus der 14. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr ausgeschieden. Gemäß §§ 46 f, 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. §§ 75 f, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit festgestellt, dass Frau Jutta Both als Nachfolgerin über die Reserveliste am 24.09.2025 in die Vertretung nachgerückt ist.

Gegen die Feststellung der Nachfolge können gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jede wahlberechtigte Person im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr (Wahlgebiet),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Nachfolge Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Essen, 30. September 2025



Garrelt Duin
-Wahlleiter-
Regionaldirektor
Regionalverband Ruhr

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.374

318 Verfahren zur zweiten Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr) - Windenergie

Der Regionaldirektor
des Regionalverbandes Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

Essen, 10.10.2025

Verfahren zur zweiten Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr) – Windenergie

Nachdem die Verbandsversammlung bereits am 13.12.2024 (DS-Nr. 14/1759) den Aufstellungsbeschluss und den Beschluss für die erste Beteiligung zur 1. Änderung des RP Ruhr gefasst hat, hat die Verbandsversammlung nunmehr am 10.10.2025 (Drucksache Nr.: 14/2253) die Durchführung einer zweiten uneingeschränkten Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich der Verfahrensbeteiligten) i.S.d. § 9 ROG beschlossen. Sie hat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, diesen Verfahrensschritt durchzuführen.

Der Anlass der zweiten Beteiligung ergibt sich aus wesentlichen Änderungen, die nach Auswertung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich der Verfahrensbeteiligten) notwendig wurden und zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen i.S.v. § 9 Abs. 3 ROG führten.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des RP Ruhr – Windenergie umfasst die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen sowie die Kreise Recklinghausen, Unna, Wesel und den Ennepe-Ruhr-Kreis und damit das Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr (RVR).



Abb. 1 Karte des Verbandsgebietes des RVR

Im Planentwurf werden nun 93 Windenergiebereiche im Gesamtumfang von rund 2.257 ha festgelegt. Diese sind in nachfolgender Karte ersichtlich.



Abb. 2: Karte des Verbandsgebietes mit den Windenergiebereichen

Allgemeiner Anlass für die 1. Änderung des RP Ruhr – Windenergie sind Erfordernisse aufgrund der Einführung der Wind-an-Land-Gesetzgebung durch den Bund. Mit diesem Gesetz wurde den Bundesländern ein zu erreichendes Ausbauziel für die Windenergie vorgegeben. Dieses Flächenziel beträgt für NRW gemäß Anlage 1 des WindBG als Teil der Wind-an-Land-Gesetzgebung 1,8 % der Landesfläche.

Das Land NRW ist dieser Verpflichtung durch die 2. Änderung des LEP NRW nachgekommen und hat in Ziel 10.2-2 vorgegeben, dass in der Planungsregion des RVR Windenergiebereiche im Umfang von mindestens 2.036 ha festzulegen sind.

Mit der 1. Änderung des RP Ruhr kommt der RVR diesem Auftrag nach. Hierbei sind nach Abschluss des Regionalplanänderungsverfahrens an das Erreichen oder Nichterreichen der Mindestflächenwerte bauplanungsrechtliche Konsequenzen geknüpft. Diese Konsequenzen betreffen insbesondere die Flächen außerhalb der mit der 1. Änderung des RP Ruhr festgelegten Windenergiebereiche sowie Flächen außerhalb der darüber hinausgehenden kommunalen Windenergiezonen. Die Folgen ergeben sich insbesondere aus den §§ 245 e und 249 BauGB und betreffen die Privilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Die wesentlichste Folge ist, dass außerhalb von Windenergiegebieten i.S. des § 2 WindBG (hierzu zählen die Windenergiebereiche dieser Änderung und i.d.R. kommunale Konzentrationszonen) Windenergieanlagen dann nach § 35 Abs. 2 BauGB beurteilt werden. Gleichzeitig entfallen bei bestehenden kommunalen Windenergieplanungen mit außergebietlicher Ausschlusswirkung die Rechtswirkungen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Gegenstand dieser Änderung sind die zeichnerische Festlegung von Windenergiebereichen als Vorranggebiete sowie die textliche Festlegung von Zielen zu den Windenergiebereichen. Zudem sollen Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. Diese

Verpflichtung resultiert aus den Vorgaben des Artikels 15 c der europarechtlichen Richtlinie 2023/2413, die jüngst für die Ebene der Regionalplanung im § 28 Raumordnungsgesetz (ROG) in nationales Recht umgesetzt worden ist. Damit einher geht ein neues Planzeichen für Beschleunigungsgebiete und die geplante Aufnahme von Regeln in Form einer textlichen Ausweisung für diese Gebiete. Innerhalb der Beschleunigungsgebiete gelten gemäß § 6 b WindBG Genehmigerleichterungen für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien.

In der nun vorliegenden geänderten Fassung sind 18 Windenergiebereiche nicht als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen. Damit hat sich auch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Vergleich zum Stand der 1. Beteiligung wesentlich geändert.

Umweltprüfung

Gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen.

In der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung auf folgende Schutzgüter

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkungen zwischen vorgenannten Schutzgütern

ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet worden. Informationen zu den genannten Schutzgütern und deren Wechselwirkungen können dem Umweltbericht entnommen werden, der den Planunterlagen beiliegt. Dieser umfasst als Anlagen Bewertungsgrundlagen, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Prüfbögen zu den Windenergiebereichen, Prüfbögen zu den Alternativen, eine Gesamtübersicht, Artenschutzfachbeiträge des LANUK und eine Zusammenstellung von Minderungsmaßnahmen.

Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des geänderten Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden entsprechend § 8 Abs. 1 ROG beteiligt. Ihnen wurde im Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu äußern. Im Rahmen des Scopings sind Hinweise zu den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter eingegangen.

Im Rahmen der 1. Beteiligung wurden aus der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen (einschließlich der Verfahrensbeteiligten) Hinweise zu den o.g. Schutzgütern vorgetragen. Diese wurden in der Umweltprüfung und im Umweltbericht berücksichtigt.

Beteiligung

Die Planunterlagen – Entwurf des Raumordnungsplanes, Begründung, Umweltbericht, sowie weitere nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde zweckdienliche Unterlagen - können in der Zeit

**vom 27.10.2025 bis einschließlich zum
03.12.2025**

online auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter

www.regionalplanung.rvr.ruhr

und über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ unter der Adresse

<https://beteiligung.nrw.de/k/1018080>

eingesehen werden. Die Unterlagen werden ergänzend auf der Seite des regionalen Planungsträgers unter www.ruhrparlament.de veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Planunterlagen innerhalb der vorgenannten Frist als Druckfassung beim Regionalverband Ruhr, Bibliothek, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen (einschließlich der Verfahrensbeteiligten) werden gemäß § 9 Abs. 2 ROG an der Aufstellung der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr beteiligt. Ihnen wird während der o.g. Veröffentlichungsfrist Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplanes, zur Begründung und zum Umweltbericht abzugeben.

Diese sollen entweder über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen „Beteiligung NRW“ (<https://beteiligung.nrw.de/k/1018080>) oder per E-Mail an das Postfach beteiligung-rpruhr@rvr.ruhr elektronisch übermittelt werden.

Bitte geben Sie dazu in der Betreffzeile Ihrer E-Mail möglichst folgende Bezeichnung an – **RP Ruhr Wind** – an. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.

Stellungnahmen der öffentlichen Stellen sollen über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen (vgl. § 13 LPiG NRW).

Stellungnahmen können ausnahmsweise schriftlich wie folgt vorgebracht werden: per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen oder nach telefonischer Anmeldung (0201 2069-6358) zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen.

Die im Zusammenhang mit der Abgabe einer Stellungnahme eventuell übermittelten personenbezogenen Daten (beispielsweise Name, Anschrift, E-Mailadresse) werden gespeichert und im Rahmen der Auswertung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: www.rvr.ruhr/dse

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 ROG sind mit Ablauf des oben genannten Zeitraums alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind mit Ablauf dieses Zeitraums ebenfalls ausgeschlossen.

Es wird grundsätzlich davon abgesehen, individuelle Eingangsbestätigungen zu versenden. Die Stellungnahmen sind in der Abwägung bei der Feststellung der Regionalplanänderung zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.

Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

Im Auftrag
gez. Markus Gerber

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.374



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de